

## Thesen

*zum Referat von Prof. Dr. Thilo Marauhn, Gießen*

1. Der „klassische“ Einsatz von Streitkräften im Ausland ist militärischer Art; dies gilt auch für die Friedenssicherung der ersten Generation. Dagegen wird der Einsatz von Polizeikräften in Friedenssicherungsmaßnahmen der zweiten Generation als nicht-militärisch (zivil) charakterisiert. Mit der Entwicklung robuster und exekutiver Friedenssicherungsmaßnahmen verschwimmen die Grenzen zwischen militärischem und polizeilichem Einsatz. Streitkräfte füllen die bei internationalen Polizeimissionen auftretenden Stationierungs- und Durchsetzungslücken durch Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben. In dieser Grauzone kommt es auch zu einem Einsatz von Gendarmerie-Einheiten.
2. Die Staatengemeinschaft reagiert auf veränderte Konfliktformen mit einem erweiterten Aktionsradius des VN-Sicherheitsrats und mit einer Reform der Sanktionspraxis. Dies gilt sowohl für Anti-Terror-Maßnahmen als auch für die Bekämpfung anderer Phänomene (Drogenhandel, Piraterie). Dadurch werden nicht-staatliche Akteure in den Blick genommen und Gewaltmaßnahmen gegenüber Privatakteuren autorisiert. Auch hier verschwimmen die Grenzen zwischen militärischem und polizeilichem Einsatz.
3. Das humanitäre Völkerrecht unterscheidet für den internationalen bewaffneten Konflikt auf der Grundlage eines formellen Streitkräftebegriffs ansatzweise zwischen materiell polizeilichen und materiell militärischen Aufgaben. Die Unterscheidung zwischen polizeilichen und militärischen Maßnahmen schwimmt im nicht-internationalen bewaffneten Konflikt. Die aus der Fokussierung auf eine materiell-rechtliche Unterscheidung resultierende situations- und einzelfallbezogenen Abgrenzung führt bei der Prüfung der Anwendungsvoraussetzungen in neueren Konfliktszenarien immer wieder zu Problemen.
4. Die Friedenssicherungsmaßnahmen in Kosovo und Afghanistan lassen unterschiedlich ausgestaltete Rechts- bzw. Ermächtigungsgrundlagen für den militärischen und den polizeilichen Einsatz erkennen. Die Einsatzgrundlagen von KFOR (Militär) und UNMIK (Polizei) in Kosovo sowie von ISAF (Militär) und EUPOL (Polizei) in Afghanistan enthalten materiell-rechtliche Differenzierungsansätze. Allerdings verschwimmen die Grenzen in Anbetracht der zunehmend als Generalklausel formulierten Ermächtigung zur Herstellung eines sicheren Umfelds („secure environment“).
5. In Anbetracht der schwierigen Grenzziehung zwischen militärischen und polizeilichen Maßnahmen sind „unified use of force rules“ vorgeschlagen worden. Dies überzeugt wegen der dem geltenden Recht zu entnehmenden Wertungsunterschiede nicht. Neben unterschiedlichen Regeln für Einsatzmittel ist der „Spezialität“ des humanitären Völkerrechts gegenüber dem allgemeinen Menschenrechtsschutz nach wie vor Rechnung zu tragen. Unterhalb der Schwelle bewaffneter Konflikte kommt den unterschiedlichen Ermächtigungsgrundlagen für militärisches und polizeiliches Handeln zentrale Bedeutung zu. Vergleichbare Regelungsansätze und Auslegungsgrundsätze (Verhältnismäßigkeit und Effektivität) lassen Raum für normative Synergien.

6. Soweit militärische und polizeiliche Maßnahmen unterhalb der Schwelle bewaffneter Konflikte an völkerrechtlich gewährleisteten Menschenrechten zu messen sind, stellt sich die Frage nach der „richtigen“ Ermächtigungsgrundlage für Menschenrechtseingriffe. Beschlüsse des Sicherheitsrats, völkerrechtliche Verträge oder Völkergewohnheitsrecht sollten nur in eng begrenzten Ausnahmefällen als Ermächtigungsgrundlage herangezogen werden. Ihnen dürfte regelmäßig das erforderliche Maß an Bestimmtheit fehlen, um Eingriffe für die betroffenen Individuen vorhersehbar zu machen. Innerstaatliche Ermächtigungsgrundlagen für polizeiliche Maßnahmen im Rahmen von Friedensoperationen sind daher dringend zu empfehlen.

7. In Ermangelung klarer Abgrenzungskriterien zwischen militärischem und polizeilichem Handeln müssen sich Rechtspraxis und Politik mit einer Orientierung am Schwerpunkt der jeweiligen Maßnahme behelfen. Eine völkerrechtliche Klarstellung ist wenig aussichtsreich. Demgegenüber bietet sich eine maßstabbildende politische Klarstellung (Polizeidoktrin für Friedenssicherungsmaßnahmen) neben der von der Völkerrechtswissenschaft zu leistenden Analyse an.